

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

**Geschäftszeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
3-1053/147/21

Dresden, 30. Januar 2023

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)**  
**Drs.-Nr.: 7/11798**  
**Thema: Verbleib von beschlagnahmten Gegenständen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Wie viele Gegenstände sind im Zeitraum 2018 bis 2022 durch sächsische Behörden, insbesondere durch die Polizei, bei bzw. von Bürgern oder Unternehmen beschlagnahmt, sichergestellt, eingezogen, verwahrt oder in sonstiger Weise in Besitz genommen worden? (Bitte jahresweise aufschlüsseln und wenn möglich unterteilt nach Gegenstandsgruppen, insbesondere: Immobilien, Kfz, Krafträder, Fahrräder, Waffen, Hardware/Computertechnik, Telefon-/Mobilfunktechnik, Bargeld, Kunstgegenstände, Schmuckgegenstände, Tabak, Alkohol, Kleidung, Drogen, Wertsachen wie Münzen, Uhren usw. und nach Deliktgruppen bzw. Kriminalitätsbereichen aus denen sie stammen [OK, PMK, etc.]**

**Frage 2:**

**Wie viele der Gegenstände nach Frage 1. sind unbrauchbar gemacht bzw. vernichtet worden? (Bitte nach Muster Frage 1. aufschlüsseln)**

**Frage 3:**

**Welche Kosten sind dem Freistaat Sachsen durch die Unbrauchbarmachung/Vernichtung nach Frage 2. entstanden?**

**Frage 4:**

**Wie viele der Gegenstände nach Frage 1. sind veräußert bzw. verwertet worden, wie viele an Organisationen verteilt und wie viele zur Eigennutzung verwendet? (Bitte nach Muster Frage 1. aufschlüsseln)**

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
www.smi.sachsen.de

**Verkehrsanbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucherparkplätze:**  
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

**Frage 5:**

**Welche Kosten entstanden durch die Veräußerungen/Verwertungen nach Frage 4. und wie hoch waren die Einnahmen des Freistaates Sachsen durch die Veräußerungen/Verwertungen und mit welchem Geld-Wert werden die Eigenverwendungen angesetzt?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 5:

Vorbemerkung:

Im Hinblick auf den Wortlaut und den Gesamtzusammenhang der gestellten Fragen wird bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage davon ausgegangen, dass Frage 1 und die daran anknüpfenden Fragen auf beschlagnahmte, sichergestellte, eingezogene, verwahrte oder in sonstiger Weise in Besitz genommene Gegenstände ausgerichtet sind, die im Zusammenhang mit der Verfolgung und Ahndung von Delikten den Betroffenen zwangsweise entzogen wurden. Demgegenüber werden freiwillig zur Verfügung gestellte Gegenstände, Fundsachen und zur Durchsetzung von Geldforderungen im Vollstreckungswege gepfändete Gegenstände als nicht von den Fragestellungen umfasst angesehen, da die Inbesitznahme insoweit nicht zwangsweise bzw. ohne unmittelbaren Bezug zur Verfolgung und Ahndung eines Delikts erfolgt.

Es wird von einer Beantwortung überwiegend abgesehen.

Angaben im Sinne der Fragestellungen werden statistisch nicht auswertbar erfasst. Die zur Beantwortung der Fragen notwendigen Erkenntnisse liegen der Staatsregierung nicht oder nicht unmittelbar vor. Sie müssten – soweit überhaupt möglich – aufwendig recherchiert werden.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht der Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Allein für den Bereich der Justiz bedürfte es für eine Angabe der Anzahl der Gegenstände, die im Zeitraum 2018 bis 2022 bei der Habe der Gefangenen in den Kammern der Justizvollzugsanstalten verwahrt wurden, der Durchsicht von insgesamt 37.750 Gefangenenpersonalakten oder der händischen Auswertung von 37.750 Datensätzen (Habeverzeichnis jeder einzelnen in diesem Zeitraum inhaftierten Person) aus dem Kammerverwaltungsprogramm Nexus-VeLis. Ein zusammengefasster elektronischer Abruf aus der Datenbank inklusive Kategorisierung der Gegenstände ist nicht möglich.

Für die Auswertung, Übertragung, Kategorisierung der Daten aus dem Kammerverwaltungsprogramm ist von einem Arbeitsaufwand von regelmäßig mindestens zehn Minuten je Vorgang auszugehen. Für das Heraussuchen, die Auswertung der Akten und Dokumentation im Sinne der Fragestellungen und ggf. den Rücktransport ist von einem zusätzlichen Arbeitsaufwand von regelmäßig mindestens 20 Minuten je Akte auszugehen. Ausgehend davon wird der zeitliche Aufwand – einer nur teilweisen Beantwortung der Kleinen Anfrage – auf mindestens 786 Arbeitstage für eine in Vollzeit tätige Person geschätzt.

Weiter wären für die Staatsanwaltschaften und Gerichte alle in dem Zeitraum eingegangenen Verfahren auf entsprechende Asservate manuell auszuwerten. Diese Auswertung ist nicht zu leisten. Bereits bei der Staatsanwaltschaft Dresden gingen im Zeitraum von November 2021 bis Oktober 2022 62.512 Verfahren gegen bekannte Beschuldigte ein. Es wären umfangreiche und zeitaufwendige Recherchen in den Aktenbeständen der sächsischen Staatsanwaltschaften und Gerichte erforderlich. Dabei ist der Zeitaufwand für das Ziehen der Akten aus den Geschäftsstellen und Archiven, der Aufwand zur Beziehung versendeter Akten, z. B. von Verteidigern, Gerichten, Sachverständigen und Polizei, das Auswerten der Akten und die schriftliche Dokumentation des gefundenen Ergebnisses zu berücksichtigen. Für die entsprechende Auswertung der Akten ist daher von einem Arbeitsaufwand von durchschnittlich mindestens 30 Minuten je Akte auszugehen. Der anfallende zeitliche Aufwand für eine händische Auswertung allein der Vorgänge zu insgesamt 62.512 Verfahren wird auf über 3.907 Arbeitstage einer in Vollzeit tätigen Person geschätzt.

Auch in den Bereichen der Polizei, der Steuerfahndung und der Landesdirektion Sachsen bedürfte die Beantwortung der Fragen einer händischen Auswertung jedes Einzelfalls mit einem Arbeitsaufwand je Fall zwischen mindestens 15 bis 30 Minuten.

Für den Bereich der Polizei müssten allein für Straftaten mit einer Tatzeit im Jahr 2021 insgesamt 276.000 Fälle im Sinne der Fragestellungen im Rahmen einer Einzelprüfung händisch ausgewertet werden.

Zur Erforschung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten hat die Steuerfahndung dieselben Rechte und Pflichten, wie die Behörden und Beamten des Polizeidienstes, nach den Vorschriften der Strafprozessordnung (§ 404 Satz 1, § 410 Absatz 1 Nr. 9 Abgabenordnung). Dies beinhaltet insbesondere das Recht der Durchsuchung und Beschlagnahme auf Anordnung des Gerichts (§§ 102 ff., 94 ff., 161 Strafprozessordnung [StPO]).

Beschlagnahmt werden können gemäß Nr. 57 Absatz 1 Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer):

1. Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können (vgl. § 94 StPO),
2. Briefe, Sendungen und Telegramme, die an den Beschuldigten gerichtet sind oder bei denen aus bestimmten Tatsachen zu schließen ist, dass sie für ihn bestimmt sind oder von ihm herrühren und beweiserheblich sein können (§ 99 StPO).

Zu den Gegenständen, die nach Nummer 1 beschlagnahmt werden können, gehören auch E-Mails auf dem Mailserver des Providers (BVerfG – 2 BvR 902/06 vom 16. Juni 2009).

Beschlagnahmefähige Beweismittel im Steuerstrafverfahren sind z. B. Kontoauszüge und Bankunterlagen, Notizen aller Art, Buchführungsunterlagen, Kalenderaufzeichnungen, Korrespondenz, Rechnungen sowie auf Speichermedien (z. B. USB-Sticks, Smartphones, Festplatten) vorhandene beweisrelevante Daten. Ist eine Auswertung vor Ort nicht möglich, kann z. B. Hardware vorübergehend sichergestellt werden. Sobald die elektronischen Beweismittel von den jeweiligen Speichermedien gesichert wurden, werden diese Speichermedien grundsätzlich wieder zurückgegeben. Bei jeder strafprozessualen Maßnahme werden an jedem Ort einer Durchsuchung Verzeichnisse über sichergestellte oder beschlagnahmte Beweismittel gefertigt (§ 109 StPO). Diese befinden sich in den jeweiligen Akten. Die notwendigen Daten können nur durch die händische Auswertung von allen Akten der in den Jahren 2018 bis 2022 durchgeführten Fahndungsprüfungen und aller erledigten Amts- und Rechtshilfen erlangt werden (Jahr 2018: 1.926, Jahr 2019: 2.125; Jahr 2020: 1.704; Jahr 2021: 1.795; 1. Halbjahr 2022: 828).

Für den Bereich der Landesdirektion Sachsen wurde eine teilweise, jedoch unvollständige Antwort in der Anlage beigefügt. Vor dem Hintergrund der großen Anzahl der insoweit in Betracht kommenden Vorgänge ist eine umfassende Auswertung innerhalb der zur Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu leisten. Es wird auf die oben ausgeführten verfassungsmäßigen Erwägungen zur Unverhältnismäßigkeit verwiesen.

Auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts ist der zur Beantwortung der Fragen erforderliche Aufwand nicht mehr verhältnismäßig und zumutbar. Eine Beantwortung der Fragen würde in erheblichem Umfang eine größere Anzahl von Bediensteten in der sächsischen Justiz, Polizei, Steuerfahndung sowie der Landesdirektion Sachsen, die für laufende Arbeiten nicht mehr zur Verfügung stünden, binden. Die Staatsregierung kam bei der Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung und der ihr nachgeordneten Behörden andererseits daher zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Fragen unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Funktionsfähigkeit der sächsischen Justiz, Polizei, Steuerfahndung sowie der Landesdirektion Sachsen nicht zu leisten ist.

Mit freundlichen Grüßen



Armin Schuster

**Anlage**

	Frage 1				2022 (soweit bereits erfasst)	Frage 2	Frage 3	Frage 4	Frage 5
	2018	2019	2020	2021					
1. Einziehung von Geldbeiträgen (unbar) wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten durch die Landesdirektion Sachsen (LDS) gem. § 29a Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	118.935,73 EUR	192.554,95 EUR	247.319,27 EUR	188.121,14 EUR	201.819,37 EUR	keine	entfällt	alle vorstehenden Beträge wurden zur Eigennutzung verwendet	Geldwert der Eigenverwendungen entspricht einstehenden Beträgen (Spalten 2 bis 5)
2. Einziehung von Arzneimitteln (die keine deutsche arzneimittelrechtliche Zulassung besitzen und per Post (Pakete/Päckchen) aus Drittländern privat versandt wurden) durch die LDS gem. § 73 i. V. m. §§ 97, 98 Arzneimittelgesetz	0,21 Tonnen	0,19 Tonnen	0,29 Tonnen	0,167 Tonnen	noch nicht erfasst	2018 bis 2021: alle vernichtet, 2022: Vernichtung steht noch aus	keine	entfällt	entfällt
3. Beschlagnahme Gegenstände durch die Kreis- und Ortschaftsbehörden (wegen Verstoßes gegen Bußgeld- oder Stratzvorschriften)							Da es sich um Maßnahmen der Kreis- und Ortschaftsbehörden handelt, sind dem Freistaat Sachsen keine Kosten entstanden.	Da es sich um Maßnahmen der Kreis- und Ortschaftsbehörden handelt, hat der Freistaat Sachsen keine Einnahmen erzielt.	
a) Große Kreisstadt Radebeul							entfällt	keine	entfällt
Altkleidercontainer	-	-	-	-	2	keine			
b) Stadt Chemnitz									
Waffen	5	213	-	-	3	keine	entfällt	keine	entfällt
c) Große Kreisstadt Grimma									
Kfz	2	1	3	4	4	vernichtet: 2018: 1 2019: 1 2020: 3 2021: 4 2022: 4	keine (s.o.)	keine	entfällt
Musikbox	-	-	-	2	2	- keine	entfällt	keine	entfällt
d) Landkreis Leipzig									
erlaubnisfreie Waffen	57	63	43	52	41	vernichtet: 2018: 49 2019: 57 2020: 36 2021: 35 2022: 31	keine (s.o.)		
erlaubnispflichtige und verbotene Waffen	17	16	15	8	5	vernichtet: 2018: 11 2019: 8 2020: 6 2021: 1 2022: 2	keine (s.o.)		z. T. erfolgte Herausgabe, Grund müsste in den Akten recherchiert werden
e) Stadt Leipzig									
Fahrräder	-	-	-	-	1	keine	entfällt	keine	entfällt
Waffen	-	-	-	-	7	vernichtet	entfällt	keine	entfällt
Tabak	1	-	-	-	1	vernichtet	entfällt	keine	entfällt
Computertechnik	-	-	1	-	1	vernichtet	entfällt	keine	entfällt
Kommunikationstechnik	-	-	1	3	4	vernichtet	entfällt	keine	entfällt
Bargeld	-	-	1	-	1	keine	entfällt	keine	entfällt
Sonstiges (z. B. Dokumente)	-	2	18	15	21	2 vernichtet	entfällt	keine	entfällt
f) Landkreis Erzgebirgskreis									
erlaubnispflichtige Waffen	12	45	16	25	29	keine	entfällt	keine	entfällt
sonstige Gegenstände	49	70	70	75	35	keine	entfällt	keine	entfällt
g) Landkreis Sachsische Schweiz-Osterzgebirge									
Kurz Waffen	10	13	6	12	13	keine	entfällt	keine	entfällt
Langwaffen	9	29	15	20	2	keine	entfällt	keine	entfällt

	Frage 1						2022 (soweit bereits erfasst)	Frage 2	Frage 3	Frage 4	Frage 5
	2018	2019	2020	2021	2022						
Kfz/Motorrad	2	-	1	1	1	1	keine	entfällt	keine	entfällt	
h) Stadt Wilsdruff											
Kfz	1	-	1	1	1	-	keine	entfällt	alle verwerlet/ veräußert	keine (s. o.)	
j) Landkreis Bautzen											
Waffen	41	19	42	37	20	vermichtet: 2018: 6 2019: 3 2020: 12 2021: 16 2022: 2	keine (s. o.)	entfällt	keine	entfällt	
j) Landeshauptstadt Dresden											
Fahrzeuge (Verstoß gegen Sächsisches Straßengesetz)	106	99	96	93	86	vermichtet: 2018: 66 2019: 70 2020: 70 2021: 45 2022: 50	keine (s. o.)	veräußert/verwerlet: 2018: 19 2019: 18 2020: 12 2021: 16 2022: 14	keine	keine (s. o.)	
Fahrzeuge (Verstoß gegen Straßenverkehrs-Ordnung)	59	129	63	38	70	vermichtet: 2018: - 2019: 4 2020: 4 2021: - 2022: 5	keine (s. o.)	keine	keine	entfällt	
Alkohol und/oder Tabakwaren (Verstoß gegen Jugendschutzgesetz)	93	98	81	21	95	vermichtet: 2018: 62 2019: 49 2020: 38 2021: 21 2022: 33	keine (s. o.)	keine	keine	entfällt	
Akustikgeräte (Verstoß gegen Polizeiverordnung/Satzung)	2	4	3	9	10	keine	entfällt	veräußert/verwerlet: 2018: 1 2019: 1 2020: - 2021: 2 2022: 1	keine (s. o.)	keine (s. o.)	
Messer, Stichwaffen	129	95	118	105	94	vermichtet: 2018: 101 2019: 93 2020: 97 2021: 74 2022: 59	keine (s. o.)	veräußert/verwerlet: 2018: 26 2019: - 2020: 2 2021: - 2022: -	keine (s. o.)	keine (s. o.)	
Hieb- und Stoßwaffen	24	28	23	13	42	vermichtet: 2018: 15 2019: 27 2020: 20 2021: 9 2022: 37	keine (s. o.)	veräußert/verwerlet: 2018: 9 2019: - 2020: - 2021: - 2022: 1	keine (s. o.)	keine (s. o.)	
erlaubnisfreie Waffen/Anscheinswaffen	32	34	28	51	52	vermichtet: 2018: 18 2019: 31 2020: 18 2021: 29 2022: 26	keine (s. o.)	veräußert/verwerlet: 2018: 9 2019: - 2020: - 2021: 2 2022: -	keine (s. o.)	keine (s. o.)	
erlaubnisfreie Munition (in Stück)	178	49	211	191	2.626	vermichtet: 2018: 178 2019: 49 2020: 211 2021: 71 2022: 2.092	keine (s. o.)	keine	keine	entfällt	

	Frage 1					2022 (soweit bereits erfasst)	Frage 2	Frage 3	Frage 4	Frage 5
	2018	2019	2020	2021	2022					
erlaubnispflichtige Waffen	23	43	10	15	38	vernichtet: 2018: 16 2019: 6 2020: 1 2021: 7 2022: 2	keine (s. o.)	veräußert/verwertet: 2018: - 2019: - 2020: - 2021: - 2022: 5	keine (s. o.)	
erlaubnispflichtige Munition (in Stück)	6.591	867	184	2.532	10.948	vernichtet: 2018: 1.542 2019: 867 2020: - 2021: 1.020 2022: 103	keine (s. o.)	keine	entfällt	
k) Vogtlandkreis	15	12	8	7	10	alle vernichtet	keine (s. o.)	keine	entfällt	
Alkohol/Tabak	-	-	1	-	-	keine	entfällt	keine	entfällt	
Musikanlage	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
l) Landkreis Zwickau	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Waffen	13	49	54	56	64	vernichtet: 2018: 13 2019: 37 2020: 24 2021: 21 2022: 47	keine (s. o.)	veräußert/verwertet: 2018: - 2019: 2 2020: 29 2021: 35 2022: 4	keine (s. o.)	
Munition	1.568	4.280	1.318	3.130	7.780	vernichtet: 2018: 1.568 2019: 2.916 2020: 993 2021: 189 2022: 5.998	keine (s. o.)	veräußert/verwertet: 2018: - 2019: 614 2020: 325 2021: 2.941 2022: 175	keine (s. o.)	